

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 208/2021
betreffend Massnahmen zur Eindämmung
der übermässigen Vermehrung von Freigängerkatzen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 208/2021 betreffend Massnahmen zur Eindämmung der übermässigen Vermehrung von Freigängerkatzen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. November 2023 folgendes von Kantonsrätin Nathalie Aeschbacher, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 31. Mai 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, welche kantonalen Massnahmen ergriffen werden können, um die übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen deutlich zu verringern. Dabei geht es darum, das daraus resultierende Tierleid zu verhindern. Zudem gefährdet ein allzu hoher Bestand an Freigängerkatzen und verwilderten Katzen Vogel- oder Reptilienpopulationen und reduziert die Biodiversität.

Insbesondere ist eine Ergänzung der kantonalen Tierschutzbestimmungen mit einer Chipfpflicht und allfälligen Kastrationspflicht für Freigängerkatzen zu prüfen.

Bericht des Regierungsrates:

1. Ausgangslage

Katzen zählen in der Schweiz zu den beliebtesten Haustieren. Eine gesetzeskonforme und artgerechte Haltung von Katzen kann sowohl ausschliesslich in Innenräumen erfolgen als auch freien Zugang zur Aussenwelt umfassen. Fehlt Katzen über längere Zeit eine menschliche Bezugsperson, können sie die Bindung an den Menschen verlieren und verwildern. Das vorliegende Postulat bezieht sich einerseits auf Freigängerkatzen, d. h. auf Hauskatzen mit einer Tierhalterin oder einem Tierhalter und freiem Zugang zur Aussenwelt, und andererseits auf verwilderte Katzen, d. h. auf Katzen, die permanent draussen leben und keine Tierhalterin und keinen Tierhalter haben. Die Übergänge zwischen diesen beiden Katzenpopulationen – Freigängerkatzen und verwilderten Katzen – sind fließend, weil verwilderte Katzen sich mit Freigängerkatzen paaren können und weil verwilderte Katzen teilweise auch von Menschen gefüttert werden.

2. Katzenpopulation in der Schweiz und im Kanton Zürich

Katzen sind in der Schweiz in keinem Kanton kennzeichnungs- und registrierungspflichtig. Aus diesem Grund ist eine genaue Quantifizierung der Katzenpopulation nicht möglich. Die Schätzungen zum Gesamtbestand an Hauskatzen in der Schweiz belaufen sich auf knapp 2 Mio. Tiere. Bereits heute können Katzen auf freiwilliger Basis gekennzeichnet und registriert werden. Dazu führt die Identitas AG, die mehrheitlich dem Bund gehört, die Heimtierdatenbank «Anis». In der Anis-Datenbank waren am 31. Juli 2025 schweizweit rund 787 284 Katzen erfasst, was einem Anteil der registrierten Katzen von rund 40% an der geschätzten Gesamtpopulation entspricht. Bei der Erfassung in der Datenbank wurde gut die Hälfte der Katzen als kastriert gemeldet, knapp 70% als Katze mit freiem Auslauf. Für den Kanton Zürich weist die Datenbank zum gleichen Zeitpunkt einen Bestand von 118 574 registrierten Katzen aus; die Anteile der kastrierten Katzen einerseits und der Freigängerkatzen andererseits an den Gesamtzahlen im Kanton entsprechen etwa dem Schweizer Durchschnitt.

Die Population der verwilderten Katzen zu erfassen, ist sehr schwierig und wurde bisher nie systematisch erhoben. Die Schätzungen variieren dementsprechend stark, mit einer Bandbreite von 125 000 bis 700 000 Tieren für die gesamte Schweiz. Das Veterinary Public Health Institute (VPHI) der Universität Bern gibt einen wahrscheinlichen Wert von etwa 225 000 «unkontrollierten» Katzen an (vgl. blv.admin.ch/dam/blv/de/

dokumente/tiere/heim-und-wildtierhaltung/report-estimation-uncontrolled-cats.pdf.download.pdf/Report%20Estimation%20of%20uncontrolled%20cat%20population_DE.pdf). Die Forschenden gehen zudem davon aus, dass etwa zwei Drittel der unkontrollierten Katzen auf Bauernhöfen und ein Drittel auf anderen Arealen des Siedlungsgebiets wie Industriebrachen oder Schrebergärten leben. Wie viele verwilderte Katzen sich vorwiegend ausserhalb des Siedlungsgebiets in Wäldern und Wiesen aufhalten, ist unbekannt; die Zahl dürfte aber gering sein.

3. Massnahmen zur Eindämmung der Vermehrung von Freigängerkatzen und verwilderten Katzen

Um die übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen zu unterbinden bzw. um die Bestände verwilderter Katzen zu verringern, gibt es bereits heute verschiedenste Instrumente. Wie in der Stellungnahme des Regierungsrates zum vorliegenden Postulat ausgeführt, hat der Gesetzgeber auf nationaler Ebene Bestimmungen erlassen, wonach Tierhalterinnen und Tierhalter jene zumutbaren Massnahmen ergreifen müssen, die verhindern, dass sich die gehaltenen Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 Tierschutzverordnung [SR 455.1]; vgl. RRB Nr. 1030/2021). Im Vordergrund steht hierbei die Unterbindung der Fortpflanzungstätigkeit durch die Kastration der Tiere. Gemäss den Beobachtungen des Veterinäramtes im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrolltätigkeit zu Tierhaltungen und den Rückmeldungen aus der tierärztlichen Praxis entscheiden sich bereits heute sehr viele Halterinnen und Halter von Katzen freiwillig für die Kastration von Tieren. Auch die Chipimplantation zur Registrierung der Katzen wird auf freiwilliger Basis zunehmend vorgenommen, vor allem, weil sie hilft, davongelaufene Tiere wieder ihren Besitzerinnen und Besitzern zuzuführen.

Gehen beim Veterinäramt Meldungen über unkontrollierte Vermehrung in Katzenpopulationen ein, erfolgt eine Kontrolle des Sachverhalts. Bei bestätigten Fällen mit Tierschutzrelevanz fordert das Veterinäramt die Tierhaltenden auf, alle unkastrierten Katzen kastrieren zu lassen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann dies verfügt werden. Kann keine für das Tier oder für die Tiere verantwortliche Person ausfindig gemacht werden, sorgt das Veterinäramt in Zusammenarbeit mit einer Tierschutzorganisation dafür, dass die Katzen eingefangen werden können. Diese Tiere gelten dann als Findeltiere; sie müssen zwei Monate bei der Schweizer Tiermeldezentrale ausgeschrieben werden. In dieser Zeit werden sie in einem Tierheim untergebracht, wobei der Kanton die Kosten übernimmt. Wenn in dieser Zeit niemand Halteransprüche meldet, werden die Katzen zur Platzierung freigegeben.

Eine wichtige Sensibilisierungsmassnahme sind Informationskampagnen zur Freigang-Thematik, zu den Vorteilen einer Kastration sowie Appelle, auf das Bereitstellen von Futter im Aussenbereich für freilaufende und verwilderte Katzen zu verzichten. Die Fachinformation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) «Massnahmen gegen das übermässige Vermehren von Heimtieren», an deren Ausarbeitung auch die kantonalen Veterinärämter mitgewirkt haben, verweist beispielsweise auf die Kastration von Kätzinnen als zumutbare Massnahme gegen das übermässige Vermehren von Katzen (blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/katzen.html). Es gibt auch ein Merkblatt zur verantwortungsvollen Haltung von Freigängerkatzen (zuerchertierschutz.ch/fileadmin/user_upload/_PDFs/1_Haustiere/Katzen/ZT-Infoblatt_Katzen-Freigang.pdf) des Zürcher Tierschutzes. Dort wird ebenfalls die Kastration erwähnt, aber auch die Möglichkeit, die Katzen chippen und registrieren zu lassen. Zudem wird auf das Merkblatt «Wenn Katzen gerne jagen» (zuerchertierschutz.ch/fileadmin/user_upload/_PDFs/1_Haustiere/Katzen/ZT-Infoblatt_Katzen-Jagen.pdf) verwiesen, das Tipps gibt, wie das Jagdverhalten der Katzen eingeschränkt werden kann.

Daneben gibt es z. B. folgende Massnahmen:

- Allgemeine Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen
- Kastrationspflicht für Freigängerkatzen
- Programme zur gezielten Verkleinerung des Bestandes verwilderter Katzen
- Freigangverbot für Katzen

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen

Die Einführung einer allgemeinen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht dürfte keine unmittelbare reduzierende Wirkung auf die Grösse der Freigängerpopulation entfalten, weil davon zunächst alle Katzen mit Halterin oder Halter betroffen sind, auch solche, die ausschliesslich in Innenräumen gehalten werden. Sie hätte den Vorteil, dass diese Katzen mindestens einmal – für die Chipimplantation – einer tierärztlichen Untersuchung und Behandlung zugeführt würden. Längerfristig würde die umfassende Registrierung von Katzen die Datengrundlage für eine veterinärmedizinische Überwachung der Population und allfällige weitere gezielte Massnahmen (bei Bedarf auch tierseuchenpolizeilicher Art) schaffen.

Allerdings könnte die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auch zu einem vermehrten Aussetzen von Katzen und damit zu grösserem Tierleid führen. Zudem würde eine solche Pflicht besonders bei der Einführung einen grossen Aufwand für die Kontrolle und Durchsetzung der Massnahme durch das Veterinäramt bedeuten

und wäre mit dem derzeitigen Personalbestand nicht umsetzbar. Im Siedlungsgebiet freilaufende Katzen müssten routinemässig auf ihre Kennzeichnung und Registrierung geprüft werden. Katzen ohne Chip müssten aufgegriffen werden, und es müsste versucht werden, ihre Halterin oder ihren Halter zu ermitteln. Sodann müsste die Kennzeichnung und Registrierung vorgenommen werden, ehe die Katze der haltenden Person gegen Entschädigung des angefallenen medizinischen und administrativen Aufwandes und allenfalls auch gegen Zahlung eines Bussgeldes wegen Nichtbeachtung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wieder zurückgegeben werden könnte. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass ein kantonaler Alleingang in diesem Bereich wenig Sinn ergibt. Die erwünschte Populationskontrolle hätte eine sehr begrenzte Wirkung. In der Nähe der Kantonsgrenzen wäre eine Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen nur schwer umsetzbar. Eine schweizweit unterschiedliche Rechtspraxis würde zudem einen erhöhten administrativen Aufwand verursachen, da bei jedem Zukauf oder Zugang einer Katze aus einem anderen Kanton der genaue Sachverhalt geprüft werden müsste. Wie nachstehend unter Ziff. 5 ausgeführt wird, kommt das BLV zudem zum Schluss, dass eine kantonale Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aus Tierschutzgründen rechtlich gar nicht zulässig wäre.

Kastrationspflicht für Freigängerkatzen

Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen könnte die unkontrollierte Vermehrung von Freigängerkatzen verringern. Auch die Paarungsfähigkeit von Freigängerkatzen mit verwilderten Katzen wäre damit nicht mehr gegeben, womit auch die Population der verwilderten Katzen tendenziell zurückgehen könnte.

Dass die Kastration von Freigängerkatzen deren Jagdtrieb reduzieren und damit den Druck auf die Tierarten im Beutespektrum der Katzen verringern würde, ist allerdings sehr fraglich. Kastrierte Tiere sind zwar in der Regel weniger aggressiv, doch auch kastrierte Katzen leben ihren Jagdinstinkt weiter aus. Mehr noch als bei der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht stellen sich bei dieser Massnahme zudem Umsetzungsprobleme. Zur Durchsetzung der Kastrationspflicht müssten zumindest stichprobenartige Kontrollen unter den Freigängerkatzen durchgeführt werden. Diese wären wesentlich anspruchsvoller als die Kontrolle der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, für die ein Scan mit einem Chiplesegerät reicht. Die Kastrationskontrolle erfordert demgegenüber tiermedizinische Fachkenntnisse. Eine solche Kontrolle «im Feld» oder alternativ durch Einfangen und Überführen in eine dafür geeignete Einrichtung wie eine tierärztliche Praxis oder ein Tierheim ist zeitlich und personell äusserst aufwendig und liesse sich mit dem derzeitigen Personalbestand des Veterinäramtes nicht umsetzen.

Darüber hinaus stellt eine Kastrationspflicht einen wesentlichen Eingriff in die Rechte und die Autonomie der Katzenhaltenden dar. Auch handelt es sich dabei um einen vor allem bei Kätzinnen substanziellen chirurgischen Eingriff (Öffnung der Bauchhöhle und Entfernung der Eierstöcke), der unter Vollnarkose durchzuführen ist und der stets mit dem Risiko von Komplikationen verbunden ist, aus denen sich wiederum Verantwortlichkeits- und Haftungsfragen ergeben. Aus all diesen Gründen ist bei dieser Massnahme mit grossen Widerständen in der Bevölkerung und vor allem bei den Katzenhaltenden zu rechnen. Und schliesslich würde auch hier ein kantonaler Alleingang wenig Sinn ergeben. Zudem gilt auch hier die Einschätzung des BLV, wonach eine kantonale Kastrationspflicht aus Tierschutzgründen rechtlich nicht zulässig wäre.

Programme zur gezielten Verkleinerung des Bestandes verwilderter Katzen

Verwilderte Katzen sind Katzen ohne Halterin oder Halter. Massnahmen, die auf Verhaltensänderungen bei den Tierhaltenden zielen, laufen bei dieser Population naturgemäss ins Leere. Auch Kastrierungsaktionen haben nur bedingt einen Nutzen, da es schwierig sein kann, aller Katzen eines fraglichen Gebiets habhaft zu werden und weil bereits relativ wenige nicht kastrierte Katzen ausreichen, um den Bestand zumindest teilweise aufrechtzuerhalten. Ausserdem stellt sich dabei die Frage, ob verwilderte Katzen, die im Rahmen einer solchen Massnahme aufgegriffen und kastriert würden, überhaupt wieder freigelassen werden sollen. Eine Vermittlung von ausgewachsenen verwilderten Katzen an eine Halterin oder einen Halter zur Redomestizierung kommt aber kaum in Betracht, da die dafür nötigen Kapazitäten für die vorübergehende Aufnahme in ein Tierheim bei Weitem nicht ausreichen. Zudem gelingt die Zähmung verwilderter Katzen, wenn überhaupt, meist nur bei sehr jungen Tieren, während ausgewachsene verwilderte Katzen kaum mehr domestizierbar sind. Nicht vermittelbare und insbesondere nicht domestizierbare Tiere müssten dauerhaft in Tierheimen gehalten werden, was mit enormem Kostenaufwand verbunden wäre, oder sie müssten euthanasiert werden, was wiederum in der Bevölkerung Anstoss erregen dürfte.

Gemäss Szenarienmodellierungen des VPHI dürften Interventionen bei den Aufnahmekapazitäten der Lebensräume von verwilderten Katzen – gemeint ist die Reduktion der Futterquellen auf diesen Arealen und der schützenden Infrastrukturen – deutlich wirksamer sein als direkte Massnahmen bei den Tieren. Kätzinnen, die in ihrem Habitat weniger Nahrung finden, werden auch weniger häufig trächtig, womit die Reproduktionsrate sinkt. Auch bauliche Massnahmen, die verhindern,

dass Katzen Schutz in leerstehenden Gebäuden, Unterständen und Grünanlagen vor der Witterung und vor anderen Prädatoren wie Hunden, Füchsen, Luchsen und Greifvögeln finden, können zum Druck auf diese unerwünschte Katzenpopulation beitragen. Solche auf bestimmte Areale zielende Programme wären grundsätzlich eher einfach in der technischen Planung und Umsetzung, doch es würden sich zahlreiche Fragen beispielsweise bezüglich der Verhältnismässigkeit der Massnahme und der damit verbundenen Kostenfolgen stellen. Auch die rechtliche Zulässigkeit der dafür nötigen Interventionen auf nichtkantonalen Arealen dürfte fraglich sein bzw. die Einwilligung der jeweiligen Besitzerin oder des jeweiligen Besitzers des Areals voraussetzen.

Freigangverbot für Katzen

Ein gesetzliches Verbot des freien Laufenlassens von Hauskatzen wäre die konsequenteste Massnahme zur Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung von Hauskatzen. Sie würde auch die Einwirkung freilaufender und ihrem natürlichen Jagdtrieb folgender Katzen auf andere Tierbestände – Vögel, kleine Säuger, Reptilien und Amphibien – und die Biodiversität im Allgemeinen radikal unterbinden. Wenn auf Ausnahmen vom Verbot beispielsweise für die Landwirtschaft verzichtet würde, wäre die Kontrolle der Massnahme auch relativ einfach in der Umsetzung, da in diesem Fall grundsätzlich jede freilaufende Katze von den zuständigen Behörden aufgegriffen werden müsste, um sie dann ihrer Halterin bzw. ihrem Halter wieder zuzuführen oder in einem Tierheim unterzubringen, wenn sie nicht gekennzeichnet und registriert ist.

Gegen diese Massnahme sprechen verschiedene gewichtige Gründe. Zum einen entspricht der Freigang dem Wesen der Katze. Das gesetzliche Einsperren aller Hauskatzen in Innenräumen wäre dementsprechend aus tierschutzrechtlicher Sicht problematisch. Die artgerechte Haltung von Katzen in Innenräumen, vor allem die Einzelhaltung, setzt verschiedene, nicht immer gegebene Anforderungen voraus, um der Vereinsamung und Abstumpfung der Tiere und daraus resultierenden krankhaften Verhaltensauffälligkeiten vorzubeugen. Auch ist es sehr fraglich, ob diese Massnahme verhältnismässig wäre. Dabei geht es sowohl um die Rechte und Interessen der Halterinnen und Halter als auch der Tiere selbst. Aus Sicht des Tierschutzes wäre dabei das Leid der Katzen aufgrund der Massnahme gegen jenes der Tierarten im Beutespektrum von Katzen abzuwägen, und es wären alternative, aber weniger schwerwiegende Massnahmen – wie Informationskampagnen oder die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen – in diese Güterabwägung mit einzubeziehen.

Da die Tierschutzgesetzgebung Sache des Bundes ist, ist der Handlungsspielraum der Kantone eng begrenzt und die Kompetenz zum Erlass weitergehender kantonaler Regeln für die Kennzeichnung und Registrierung oder die Kastration von Katzen oder gar eines Freigangverbots sehr fraglich. Solche Regelungen würden in verschiedene Grundrechte von Halterinnen und Haltern, aber auch in Tier- bzw. Tierschutzrechte eingreifen. Aufgrund des Legalitätsprinzips müssten sie wohl in einem Gesetz verankert sein; eine Regelung auf (Vollzugs-)Verordnungsebene dürfte jedenfalls kaum genügen.

Das BLV hat im August 2025 eine rechtliche Einschätzung zur Möglichkeit einer kantonalen Vorgabe betreffend eine Kennzeichnungs-, Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht vorgenommen und kommt zu folgendem Schluss: Der Bund hat im Bereich des Tierschutzes mit Art. 80 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) eine umfassende Rechtsetzungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung. Der Grundsatz des Vorranges des Bundesrechts schliesst in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend regelt, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. Rechtsfragen, die der Bund – allenfalls auch «stillschweigend», d. h. ohne konkrete Festlegung – geregelt hat, dürfen von den Kantonen somit nicht abweichend geregelt werden. Das BLV erachtet daher eine kantonale Kennzeichnungs-, Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen aus Tierschutzgründen als rechtlich nicht zulässig.

6. Ähnliche politische Vorstösse auf Bundesebene und in anderen Kantonen und Haltung der Tierärzteschaft

Auf Bundesebene sind die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht (die faktisch einer Chippflicht entspricht) sowie die Kastrationspflicht wiederholt thematisiert worden. Seit 2013 wurden dazu sieben Vorstösse eingereicht:

- Postulat 13.3698, Mikrochip auch für Katzen (abgeschrieben, da nicht innert zwei Jahren im Rat behandelt)
- Petition 16.2009, Obligatorische Kastration und Sterilisation von Katzen in der Schweiz (keine Folge geleistet)
- Motion 18.4119, Weniger Tierleid dank Kastrationspflicht für Freigängerkatzen (abgelehnt)
- Motion 19.3959, Für eine bessere Kontrolle der Vermehrung von Streunerkatzen (abgelehnt)
- Anfrage 24.1051, Zwei Millionen Hauskatzen in der Schweiz. Was macht der Bundesrat? (beantwortet)
- Motion 24.4671, Nationale Registrierungspflicht für Hauskatzen (abgelehnt)
- Motion 24.4672, Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen! (Stellungnahme des Bundesrates vorliegend)

In seiner Antwort auf die Anfrage 24.10561 und seiner Stellungnahme zur Motion 24.4671, beide vom 19. Februar 2025, hielt der Bundesrat fest, dass er das Thema Gesundheit und Lebensbedingungen der Katzen als sehr wichtig erachtet und diesbezüglich Handlungsbedarf sieht. Die Schaffung einer präzisen Datengrundlage würde dazu beitragen, einen Überblick über die konkrete Anzahl Katzen, die Populationsdichte, die Rassenverteilung und die Herkunft der Katzen zu haben. Diese Datengrundlage könnte wiederum dazu dienen, den Einfluss der Katzen auf

die Biodiversität genauer zu untersuchen. Der Bundesrat beantragte daher die Annahme der Motion 24.4671 für eine nationale Registrierungspflicht für Hauskatzen. So könne die nötige Datengrundlage geschaffen werden. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht dürfte bereits eine Verbesserung der Situation herbeiführen. Er stellt zudem fest, dass bis anhin keine Kantone gesetzliche Bestimmungen zur Registrierung und Kastration von Katzen erlassen hätten, dass es aber in mehreren Kantonen politische Vorstösse dazu gebe. Er schliesst daraus, dass die Thematik auf Bundesebene geregelt werden sollte, um eine schweizweit einheitliche Rechtspraxis zu gewährleisten. Die Motion 24.4672 lehnte er hingegen ab. Zum einen geht er davon aus, dass Massnahmen zur Reduktion der Aufnahmekapazitäten der Lebensräume von verwilderten Katzen einen wesentlich grösseren Einfluss auf die Populationsentwicklung hätten als die Kastration. Eine Kastrationspflicht für Hauskatzen mit Freigang könnte zudem dazu führen, dass Katzenhalterinnen und -halter ihren Katzen keinen Freigang mehr gewähren. Dies wäre dem Ausleben des arttypischen Verhaltens und dem Wohl der Katzen nicht dienlich. Auch würde die genetische Vielfalt und Gesundheit der Katzenpopulation in der Schweiz darunter leiden. Wenn die Nachfrage nach Katzen das Angebot an Tieren, die in der Schweiz gezeugt werden, übersteigt, würde dies dazu führen, dass der illegale Handel mit Katzenwelpen aus problematischer ausländischer Herkunft zunimmt. So dann geht der Bundesrat davon aus, dass es nicht die in einem Haushalt lebenden Katzen mit Freigang sind, die wesentlich zur Population der verwilderten Katzen beitragen. Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen wäre daher unverhältnismässig. Schliesslich würde die Überprüfung der Kastrationspflicht bei den kantonalen Vollzugsstellen zu einem übermässigen administrativen Aufwand führen; einzelne Forderungen der Motion wären im Übrigen kaum vollziehbar.

Die Motion 24.4671 wurde am 6. Mai 2025 vom Nationalrat als Erst-rat behandelt (vgl. [parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-amtliches-bulletin#k=PdAffairId:20244671](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-amtliches-bulletin/#k=PdAffairId:20244671)). Entgegen dem Antrag des Bundesrates lehnte der Nationalrat die Motion mit 108 zu 80 Stimmen ab. Er folgte damit den Argumenten der Gegnerschaft der Motion, wonach der Ansatz einer «unnötigen Logik des Zwangs» mit zusätzlichen staatlichen Auflagen folge, obwohl es bereits eine einfache und wirksame Lösung in Form der freiwilligen Kennzeichnung und Registrierung der Hauskatzen gebe. Eine allgemeine Pflicht würde allen Beteiligten einen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand auferlegen, ohne einen wirklichen Mehrwert zu schaffen. Ein grosser Teil der streunenden Katzen in der Schweiz habe gar keinen Besitzer; es handle sich oft um wild geborene Katzen. Es seien eher die verwilderten oder wild ge-

borenen Katzen, die Probleme verursachten. Ihr Einfangen und ihre Kennzeichnung wären mit einem auch finanziell erheblichen Aufwand verbunden und in der Praxis faktisch nicht umsetzbar.

Mit der Ablehnung durch den Nationalrat ist die Motion 24.4671 erledigt. Die Motion 24.4672 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt im Nationalrat behandelt.

In verschiedenen Kantonen wurden ebenfalls parlamentarische Vorstösse – Postulate und Motionen – zur Einführung einer kantonalen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bzw. einer Kastrationspflicht oder zur Ergreifung von Massnahmen zur Verkleinerung der Zahl verwilderter Katzen eingereicht, so in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Graubünden und St. Gallen. Die Kantonsregierungen befürworteten in ihren Stellungnahmen und Berichten mehrheitlich die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, vertraten aber durchgehend die Auffassung, dass eine solche auf nationaler Ebene etabliert werden müsste, um eine einheitliche Regelung und Handhabung sicherzustellen. Ein Kanton äusserte sich dahingehend, dass es kein öffentliches Interesse an der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gebe, weil Katzen für die Allgemeinheit ungefährlich seien und kein Seuchenrisiko darstellten. Dort, wo auch mit Blick auf den Bestand an verwilderten Katzen eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen gefordert wurde, lehnen die kantonalen Regierungen diese als nicht zielführend und unverhältnismässig ab. Sie verwiesen zudem darauf, dass die Tierschutzgesetzgebung in der Kompetenz des Bundes liege.

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) unterstützt aus medizinischen und tierschutzbezogenen Gründen die freiwillige Kastration von Katzen (gstsvs.ch/de/news-archiv/news/katzen-kastrieren-ja-auf-freiwilliger-basis). Mit der Kastration werde nicht nur das uneingeschränkte Wachstum der Katzenpopulation vermindert, sondern auch die Übertragung von Krankheiten. Eine gesetzliche Pflicht lehnt die GST jedoch ab. Begründet wird dies damit, dass eine gesetzliche Kastrationspflicht zu weiteren Problemen führen würde. Zum einen wäre eine medizinische Kontrolle sämtlicher freilaufenden Katzen mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand und für die Tiere mit einem massiven Stress verbunden. Aufgrund der fehlenden Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wäre zudem die Zuordnung nicht gekennzeichneten Katzen zu einer allfälligen Besitzerin oder einem Besitzer in der Praxis kaum möglich. Durch eine Kastrationspflicht würde auch die genetische Vielfalt und damit die Voraussetzungen für die Entwicklung einer gesunden Katzenpopulation eingeschränkt. Demgegenüber erachtet die GST gezielte Kastrationsaktionen bei verwilderten Katzen für sinnvoll. Zu einer allfälligen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht äussert sich die GST nicht.

7. Fazit

Wie dargelegt, wurden auf nationaler Ebene Vorstösse zur Einführung einer nationalen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen bisher stets abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass auch die viel weitergehende Kastrationspflicht weiterhin keine Zustimmung in den eidgenössischen Räten findet. Darüber hinaus kommt das BLV in seiner rechtlichen Einschätzung zum Schluss, dass eine kantonale Kennzeichnungs- und Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht aus Tierschutzgründen rechtlich gar nicht zulässig wäre, da das Bundesrecht den Tierschutz grundsätzlich abschliessend regelt. Kommt hinzu, dass ein zürcherischer Alleingang in dieser Thematik grundsätzlich wenig Sinn ergibt, und es würden sich zudem sowohl ordnungspolitische als auch finanzielle Fragen stellen. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat von weiteren verpflichtenden Massnahmen ab. Der Fokus soll stattdessen wie bis anhin auf Sensibilisierungsmassnahmen wie z. B. Informationskampagnen zur Freigang-Thematik liegen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 208/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli